

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

**badenova Energie GmbH**

## **§ 1**

### **Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft hat die Firma badenova Energie GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Freiburg im Breisgau.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung, der Handel und der Vertrieb von Energie jeder Art und damit im Zusammenhang stehende Geschäfte, die Erbringung von energienahen, digitalen Dienstleistungen und Kundenlösungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen aller Art in den vorgenannten Bereichen, insbesondere zur Förderung von Energieeffizienz und von regenerativen Energien und Mobilität.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen oder Unternehmen mit gleichartigem oder ähnlichem Gegenstand errichten, erwerben, sich an ihnen beteiligen und/oder ihre Geschäfte führen.

## **§ 3**

### **Stammkapital und Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.000.000,00.

Es ist eingeteilt in 5.000.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00.

- (2) Die 5.000.000 Geschäftsanteile werden von der Gründungsgesellschafterin wie folgt übernommen:

Von badenova AG & Co. KG die in der Gesellschafterliste mit den laufenden Nummern 1 bis 5.000.000 bezeichneten Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 5.000.000,00.

- (3) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft gebunden.

#### **§ 4 Dauer**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (3) Der Gesellschafter kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder der Gesellschafter ihm Einzelvertretungsbefugnis erteilt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Gesellschaft kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreien.
- (5) Die Gesellschafter können durch Einzelweisungen oder eine Geschäftsordnung Geschäftsführungsmaßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.
- (6) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung laufend zu berichten.

Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die bezogen auf die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. § 90 AktG findet entsprechende Anwendung.

- (7) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
- (8) Die Geschäftsführer stimmen sich in regelmäßigen Sitzungen ab. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Beschlüsse und Gesellschafterversammlungen können auch, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch Einholung mündlicher, fernmündlicher, schriftlicher oder in Textform übermittelter Stimmabgaben gefasst werden, sofern sich Gesellschafter, die zusammen mindestens 75% des Stammkapitals halten, an der Abstimmung beteiligen. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter die Einberufung verlangt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
- (4) Alle Gesellschafter sind zur Versammlung in Textform (E-Mail ist ausreichend) zu laden. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungs-ort, Tagungszeit und Tagesordnung sowie die Beschlussvorlagen sind in der Ladung mitzuteilen. Werden den Gesellschaftern Sitzungsunterlagen zum elektronischen Abruf in einem geschützten Datenraum zur Verfügung gestellt, so ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, wenn die Gesellschafter nicht einstimmig einen anderen Tagungsort beschließen.

- (6) Jeder Gesellschafter kann sich vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts ist in Textform zu erteilen.
- (8) Zu Beginn der Gesellschafterversammlung wählen die Gesellschafter einen Versammlungsleiter.
- (9) Der Versammlungsleiter bestimmt nach Maßgabe der Tagesordnung den Ablauf, über welchen eine Niederschrift anzufertigen ist, die in Abschrift an jeden Gesellschafter zu übersenden ist. Die Niederschrift ist von sämtlichen anwesenden Geschäftsführern zu unterzeichnen. Mit Beschlüssen, die im mündlichen, fernmündlichen, schriftlichen oder in Textform durchgeführten Verfahren eingeholt werden, ist in gleicher Weise zu verfahren, sofern diese nicht bereits von allen Gesellschaftern unterzeichnet sind.

## **§ 8**

### **Beschlüsse der Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die nachfolgend genannten Maßnahmen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der vorhandenen Stimmen:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - b) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
  - c) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs.1 des Aktiengesetzes und sonstigen wesentlichen Verträgen;
  - d) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz und Auflösung der Gesellschaft;
  - e) Feststellung des Wirtschaftsplanes gemäß § 9 dieses Gesellschaftsvertrages sowie von Änderungen, Überschreitungen und Nachträgen des Wirtschaftsplans. Der Zustimmungsvorbehalt für den Wirtschaftsplan ersetzt nicht die Zustimmungsvorbehalte für einzelne, im genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehene Investitionen, Maßnahmen und Entscheidungen von grundlegender Bedeutung. Investitionen bzw. sonstige im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans liegende Maßnahmen oder Entscheidungen von besonderer (aber noch nicht grundlegender) Bedeutung bedürfen keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung, es sei denn, sie übersteigen eine von der Gesellschafterversammlung mit 3/4-Mehrheit festzulegende Wertgrenze;
  - f) Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts;

- g) Verwendung des Jahresergebnisses;
  - h) Wahl des Abschlussprüfers;
  - i) Bestellung, Abberufung, Entlastung, Vertretungsbefugnis und Anstellungsbedingungen von Geschäftsführern sowie Beschlüsse nach § 6 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages;
  - j) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - k) Erteilung der Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages;
  - l) Maßnahmen, die nach dem GmbHG, dem UmwG oder anderen gesetzlichen Vorschriften einer 3/4-Mehrheit unterliegen.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Geschäften und Maßnahmen, die für die Gesellschaft von grundsätzlicher und/oder geschäftsstrategischer Bedeutung sind und deshalb der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung bedarf in den Fällen der nachstehenden lit. l) bis r) einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den übrigen Fällen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der vorhandenen Stimmen:
- a) Errichtung neuer und Aufgabe bestehender Betriebsstätten und Zweigniederlassungen; nicht als Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen gelten reine Verkaufsstätten zur Kundenakquise und -betreuung;
  - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Kooperationsverträgen, soweit das wirtschaftliche Volumen der Kooperationsverträge EUR 250.000 im Einzelfall oder EUR 750.000 im Geschäftsjahr übersteigt;
  - c) Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie strukturändernde Maßnahmen; hierunter fallen insbesondere
    - aa) Erwerb und Veräußerung wesentlicher Betriebsteile,
    - bb) Veräußerung und Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen,
    - cc) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender wesentlicher Geschäftszweige, Produkte und Märkte; nicht als neue Produkte gelten vertriebliche Verkaufsfördermaßnahmen;
    - dd) sowie Erweiterung oder Einschränkung der derzeitigen Betätigung der Gesellschaft; dies gilt auch für die Aufnahme neuer Tätigkeitsfelder oder Geschäftszweige, die durch den Unternehmensgegenstand gedeckt, bislang aber nicht ausgeübt wurden,
    - ee) sonstige wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur.

- d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Abgabe von Rangrücktritts- und Patronatserklärungen, soweit EUR 250.000 im Einzelfall oder EUR 750.000 im Geschäftsjahr überschritten werden oder der Kredit aus einem anderen Grund mit einem erhöhten Rückzahlungsrisiko behaftet ist. Entsprechendes gilt für die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und die Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Gewährleistungen oder Haftungen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaus.
- e) Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, soweit EUR 250.000 im Einzelfall oder EUR 750.000 im Geschäftsjahr überschritten werden, sowie freiwillige Zuwendungen, soweit EUR 50.000 im Einzelfall oder EUR 250.000 im Geschäftsjahr überschritten werden;
- f) Gründung, Errichtung, Übernahme, Erwerb, Stilllegung, Pachtung, Verpachtung und Veräußerung von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, einschließlich der Gründung von Tochtergesellschaften, sowie von Beteiligungen daran, einschließlich der Veränderung der Beteiligungsquote und der Übernahme von Unternehmensbeteiligungen in Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens der Gesellschaft und die Veräußerung des Geschäftsbetriebs im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen; eine wesentliche Veränderung des Unternehmens liegt insbesondere vor bei Änderung des Unternehmensgegenstandes durch Erschließung neuer Geschäftsfelder, bei Änderung des Unternehmenszwecks, bei wesentlicher Umstrukturierung des Unternehmens und bei wesentlicher Erweiterung des Unternehmens, bei Umwandlung der Rechtsform, Veränderung der Einflussrechte auf Entscheidungen im Unternehmen;
- g) Verfügungen über Vermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken sowie Abschluss von darauf gerichteten Verpflichtungsgeschäften, soweit EUR 250.000 im Einzelfall oder EUR 750.000 im Geschäftsjahr überschritten werden;
- h) sonstige Investitionsvorhaben, die in keine der vorgenannten Kategorien zustimmungspflichtiger Investitionsentscheidungen fallen, soweit EUR 250.000 im Einzelfall oder EUR 750.000 im Geschäftsjahr überschritten werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Investitionen in einem Geschäftsjahr getätigt werden oder sich nach dem genehmigten Wirtschaftsplan auf mehrere Geschäftsjahre verteilen;
- i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen Gesellschafter der badenova AG & Co. KG;

- j) Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung / Hauptversammlung, in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ einer Gesellschaft oder eines Unternehmens („**Beteiligungsunternehmen**“), an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
  - k) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlung von Beteiligungsunternehmen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Geschäftsführer ermächtigen, über die Stimmabgabe zu beschließen, soweit die Beschlüsse in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen keiner  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedürfen und es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die von besonderer Bedeutung für das Beteiligungsunternehmen und/oder die Gesellschaft sind.
  - l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/Vorständen oder entsprechenden Organen bei einem Beteiligungsunternehmen;
  - m) Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen sowie Festlegung der allgemeinen Vertrags- und Vergütungsregelungen für leitende Angestellte;
  - n) Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen sowie Beteiligung von Arbeitsnehmern am Gewinn, Umsatz oder Vermögen der Gesellschaft;
  - o) Zustimmung zu Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung (gemäß Energiewirtschaftsgesetz) sowie zur Festlegung von Grundsätzen oder Richtlinien für Sonderverträge und Produkte;
  - p) Festlegung der Grundsätze des Risikomanagements und des Risikocontrollings;
  - q) Festlegung der Grundsätze der Energiebeschaffung einschließlich aller hiermit verbundenen Absicherungsgeschäfte;
  - r) Erteilung und Widerrufung von Prokuren oder Handlungsvollmachten;
  - s) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können;
  - t) sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Maßnahmen, die ein besonderes Risiko für die Gesellschaft beinhalten.
- (4) Eine nach vorstehendem Absatz (3) erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte und/oder für bestimmte Beteiligungsgesellschaften gegeben werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Ermächtigung bedarf in den Fällen, die nach dem letzten Satz des vorstehenden Absatzes (3) einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der vorhandenen Stimmen bedürfen, ebenfalls einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der vorhandenen Stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Jeder Geschäftsanteil à EUR 1,00 gewährt eine Stimme.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen drei Monaten nach Kenntniserlangung von dem Beschluss angefochten werden.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr und eine mittelfristige Planung für weitere vier Jahre bestehend aus Erfolgs-, Bilanz-, Finanz- und Investitionsplan auf und legt diese der Geschäftsführung zu Grunde.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan sowie zum Finanzplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht (soweit nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erforderlich) sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen und unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung.



## **§ 11**

### **Ergebnisverwendung**

Die Verwendung des Ergebnisses bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

## **§ 12**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 13**

### **Gründungskosten**

Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren sowie Bekanntmachungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500. Darüber hinaus gehende Kosten und Gebühren trägt der Gründungsgesellschafter.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern bzw. Angehörigen der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder diesen nahe stehenden Personen i. S. von § 15 Abgabenordnung.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.